Versäumnisurteil

22.04.02 - v17

Erlass eines VU

- gegen Kläger
  - keine Schlüssigkeitsprüfung
  - § 335 I Nr. 3 (-)
- Prozessantrag der anwesenden Partei auf VU
- Säumnis
  - Aufruf
  - mündl. Termin
    - §332
    - alle bisher. Prozessergebnisse fallen weg!
    - nicht bei Beweisaufnahme (§367)
  - Nicht erscheinen
  - Nicht verhandeln
    - vollst. nicht-verhandeln
  - Verschulden (+)
    - Sonst:
      - Erlasshindernis §337
      - Gericht muss vertagen
      - keine Säumniskosten
  - Erlasshindernisse § 335
    - form und fristgerechte Ladung
  - kein gesetzl. Verbot
  - Zulässigkeit der Klage
  - Schlüssigkeit der Klage
- Entscheidung
  - echtes VU
    - Säumnisstrafe
    - echtes Sachurteil
    - Kostenentscheidung
      - §708 Nr. 2
    - Überschrift im Urteil VERSÄUMNISURTEIL
  - unechtes VU
    - Endurteil
    - Berufungsfähig

Der Einspruch

- Säumnis im Einspruchstermin
  - § 345
    - Vor.
      - 1.VU
        - Säumig ist der im 1. Termin Begünstigte
      - Prozessantrag
      - Zulässiger Einspruch
      - Säumnis im Einspruchstermin
    - (P)
      - Prüfung des 1. VU auf seine Gesetzmäßigkeit
        - 1 Instanz
          - 1. VU verfahrensmäßig i. O.?
          - Klage zulässig?
          - Klage schlüssig?
          - wg. §342 (I)
          - bei verfahrensfehlerhaftem 1. VU wird 1. VU aufrecht erhalten und Einspruch ist zulässig §338
        - Berufungsinstanz
          - Ausn.: VB, da ansonsten ungenügende richterliche Prüfung
          - str.
            - hM: nur Prüfung der Säumnis im Einspruchstermin
            - aA: Überprüfungspflicht muss übereinstimmen
- Zulässigkeit Einspruch
  - Statthaftigkeit
    - §338
  - Form
    - §340 I, II
  - Frist
    - §339
  - Zwischenergebnis
    - §342
    - §341 I 2 bei Unzulässigkeit
- Zulässigkeit Klage
  - nach jetzigem Stand
- Begründetheit Klage
  - nach jetzigen Stand
- Präklusion
  - Zulässigkeitsrügen
    - Sonderregelungen: §§39, 504
    - sonst: §§340 III, 296 Präklusion
  - Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach der Einspruchsfrist
    - §§340 III, 296 Präklusion
  - Klageerwiderung fehlt völlig; alle relevanten Verteidigungsmittel werden aber erst zum Einspruch eingebracht
    - §340 III, 296 (-)
    - §296 I direkt (+)
      - str.
    - "Die Flucht in die Säumnis rettet also nur das, was im turnusgemäß angesetzten Einspruchstermin noch verwertet werden kann."
- ***Ergebnis***
  - VU aufrechterhalten
    - I. Das VU wird aufrechterhalten
    - II Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens
    - III Die Vollstreckung aus dem VU darf nur gegen Sicherheitsleistung von DM ... fortgesetzt werden
      - gilt nur, wenn § 708 nicht einschlägig.
  - VU aufheben und über Klage anderweit entscheiden
    - evtl. Kostenentscheidung §344
    - I. Das VU wird aufgehoben und die Klage zurückgewiesen.
    - II Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die der Beklagte trägt
    - III Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen eine SL von DM...
  - VU teilweise aufheben
    - I. Das VU des... vom ... wird unter Aufhebung im übrigen in Höhe von DM ... aufrechterhalten. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
    - II. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger.. und der Beklagte.. zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis der Beklagten im Termin vom ... diese hat der B. zu tragen
    - III Die Vollstreckung aus dem VU darf für den Kläger in Höhe von I nur gegen eine Sicherheitsleistung von ... fortgesetzt werden. Sonst normal für den Beklagten.
  - wichtig ist dies vor allem, damit der Rang einer auf das VU ergangenen Vollstr.-maßnahme verlorenginge.